



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-9849 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/50-I/6/93

11. Mai 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

4427/AB

1993-05-12

Parlament
1017 W i e n

zu 4513/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 25. März 1993 unter der Nr. 4513/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rechts- und Gleichheitswidrigkeiten im Bereich der Zeitordnung für Präsenzdiener gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Stimmen Sie zu, daß der angeführte Erlaß nicht der Rechtslage entspricht und somit eine gleichheitswidrige, d.h. verfassungswidrige Regelung zugunsten der Zeitsoldaten bzw. zuungunsten der Grundwehrdiener geschaffen wurde? Wenn nein, warum nicht?
2. Welche Maßnahmen werden in der Bundesregierung gesetzt werden, um diese Gleichheitswidrigkeit so zu lösen, daß auch Grundwehrdiener in den Genuß der im Erlaß genannten Grundsätze kommen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die in der Anfrage angesprochenen Fragen im Zusammenhang mit dem Erlaß, Verlautbarungsblatt I des Bundesministeriums für Landesverteidigung Nr. 19/1992, betreffen einen Rechtsakt, der dem Wirkungsbereich des Bundesministers

- 2 -

für Landesverteidigung zuzurechnen ist. Die Anfrage betrifft somit keinen Gegenstand der Vollziehung gemäß Art. 52 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz im Wirkungsbereich des Bundeskanzlers.

Dies gilt sowohl für die Frage der Vereinbarkeit des Erlasses mit der - von der Bundesregierung gemäß § 13 des Wehrgesetzes 1990 erlassenen - Verordnung über die allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer, BGBl.Nr. 43/1979, als auch für die Frage einer allfälligen Änderung der bestehenden Rechtslage. In diesem Zusammenhang ist auf § 3 Z 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 hinzuweisen, wonach die Bundesministerien zuständig sind, Verordnungen der Bundesregierung, die Angelegenheiten des Wirkungsbereichs des betreffenden Bundesministeriums zum Gegenstand haben, vorzubereiten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kainz', written in a cursive style.

Nur für den Dienstgebrauch

Verlautbarungsblatt I

des
Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 1992

Wien, 27. Jänner

8. Folge

Inhalt:

19. Dienst im Bundesheer; Zeitordnung für Zeitsoldaten — Neufassung

19. Dienst im Bundesheer; Zeitordnung für Zeitsoldaten — Neufassung

Erlaß vom 15. Jänner 1992, GZ 23 110/343-2.11/92

Der Wehrdienst als Zeitsoldat ist ein außerordentlicher Präsenzdienst. Zeitsoldaten unterliegen daher — wie andere Präsenzdienst leistende Soldaten — den Bestimmungen der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV). Um eine zweckentsprechende und einheitliche Handhabung dieser Bestimmungen für Zeitsoldaten zu gewährleisten, wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 angeordnet:

1. Die Eigenart der militärischen Verwendung als Zeitsoldat erfordert eine besondere Zeitordnung. Die durchschnittliche Wochendienstzeit beträgt 41 Stunden und ist auf die Wochentage Montag bis Freitag zu verteilen. Die Mittagspause wird mit jeweils 30 Minuten festgesetzt und ist nicht in die Dienstzeit einzurechnen. Die genaue Festlegung der Mittagspause verfügt unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse der Truppenkommandant.

Dienstbeginn ist grundsätzlich jeweils um 7.30 Uhr, Dienstende von Montag bis Donnerstag jeweils um 16.15 Uhr, am Freitag um 16.00 Uhr.

Unter Hinweis auf den Erlaß vom 20. August 1982, GZ 60 900/29-5.1/82, VBl. Nr. 203/1982, Abschnitt I Teil A Z 4 sind davon abweichende Sonderregelungen im Interesse des Dienstes genehmigt. Diese Sonderregelungen sind durch den Kommandanten des Truppenkörpers bzw. dem diesen Gleichgestellten anzuordnen und dem vorgesetzten Kommando zu melden.

2. Ist aus dienstlichen Gründen eine Dienstleistung erforderlich, die die angeordnete Wochendienstzeit übersteigt (Mehrdienstleistung), so sind die Zeitsoldaten hiezu gemäß § 29 Abs. 3 und 4 ADV verpflichtet.

Solche Mehrdienstleistungen (ausgenommen Bereitschaftszeiten), die außerhalb von Journal- oder Wachdiensten oder sonstigen Diensten vom Tag sowie von durchgehenden Übungen (Übungstypen) erbracht werden, sind im Ausmaß von 1:1 durch Zeitausgleich abzugelten.

Die im Rahmen von durchgehenden Übungen (Übungstypen) erbrachten Mehrleistungen sind gemäß der im Erlaß vom 5. März 1990, GZ 23 600/243-2.1/90, VBl. I Nr. 75/1990, Abschnitt IV Teil B Z 5 lit. b in den Spalten 1, 2, 3 und 4 festgelegten Stunden durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

3. Zusätzlich zu einer dienstlichen Inanspruchnahme nach Z 2 ist die Heranziehung zu nachstehenden Diensten zulässig:

ZS Chargen:

- ChvT I (in Ausnahmefällen)
- Wch- und BerKdt
- MilStrf
- SanJD II
- UOvT
- KfvD

ZS Unteroffiziere:

- WachKdt
- UOvT
- OvT
- SanJD I
- MilStrf

ZS Offiziere:

- GarnOvT (in Ausnahmefällen)
- OvT
- MilStrf
- ErzOffz
- TechnO/EZ/B

Für diese Dienste ist Zeitausgleich gemäß Beilage 1 zu gewähren.

Es ist vorzulegen, daß die zu leistenden Journaldienste und sonstigen Dienste entsprechend dem Verhältnis zwischen Wochentagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen gerecht aufgeteilt werden.

Kommandanten bzw. Dienststellenleiter haben vorzulegen, daß Zeitguthaben planmäßig abgebaut werden. Grundsätzlich ist im Befehl, mit dem Mehrleistungen angeordnet werden, auch festzulegen, wann diese Mehrleistungen durch Freizeit auszugleichen sind.

4. Während der Offiziers- und Unteroffiziersausbildung an Akademien und Schulen des Bundesheeres und während sonstiger Kurse im Rahmen der Ausbildung anfallende Mehrdienstleistungen gelten als abgegolten, sofern sie mit der Ausbildung im unmittelbaren Zusammenhang stehen. Das Führen von Nachweisen über derartige Mehrdienstleistungen sowie die Gewährung von Zeitausgleich aus diesen Anlässen entfällt daher.

Mehrdienstleistungen, die während der Teilnahme an Kursen erbracht werden und nicht mit dem Ausbildungsgang im unmittelbaren Zusammenhang stehen, sind in den „Mehrleistungsnachweis“ aufzunehmen und durch Zeitausgleich abzugelten.

5. Zum Nachweis der erbrachten Mehrdienstleistungen und des dafür konsumierten Zeitausgleiches hat jeder Zeitsoldat einen „Mehrdienstleistungsnachweis“ (Beilage 2) zu führen. Durch die verfügte Einführung der 41-Stundenwoche ist die Spalte „nicht erbrachte Wochenstunden“ gegenstandslos. Die erforderlichen Formulare sind unter der VersNr. 7530-0-102-0170 anzufordern. Der Mehrdienstleistungsnachweis ist vom Zeitsoldaten zu unterfertigen und jeweils am ersten Werktag des Folgemonats in der zuständigen Kompaniekanzlei abzugeben.

6. Ausbleiben der Chargen über den Zapfenstreich.

Analog zu den Bestimmungen des § 30 Abs. 5 Z 2 ADV dürfen Chargen, die als Zeitsoldaten Präsenzdienst leisten, bis zum Dienstbeginn ausbleiben, sofern nicht aus den im § 30 Abs. 4 ADV genannten Gründen anders befohlen ist.

Folgende Erlässe treten hiemit außer Kraft, und zwar vom

- 6. August 1985, GZ 30 000/597-3.3/85
- 5. Juli 1991, GZ 23 110/306-2.11/91, VBl. I Nr. 105/1991, und
- 23. September 1991, GZ 23 110/326-2.11/91, VBl. I Nr. 146/1991.

2 Beilagen

Art der Dienstleistung		pauschale Dienstfreistellung in Stunden für eine Dienstleistung von — auf					Anmerkung
		W/W	Fr/Sa W/F	Sa/So F/Sa	So/F, F/So F/F	F/W, So/W	
a)	OvT	12	17	20	22	15	gem. § 22 (8) ADV 4 Std. dienstfrei zu belassen Einteilung nur in Ausnahmefällen
	WchKdt						
	ChvT						
b)	MilStrf	12	12	20	22	20	nur im Rahmen eines Journaldienstes
	TO in EZ „B“						
c)	San Journald I od. II	8	13	16	18	11	Kasernbereitschaft gem. § 21 (1) ADV nur in Ausnahmefällen
	BerKdt od. KasBer						
	KfvD						
d)	Garn OvT	8	8	16	18	16	
	ErzieherOffz						
e)	UOvT	8	Fr/Sa 8	—	—	7	

Anm: Die an Sonn- und Feiertagen erforderliche Vorbereitungszeit vor Antritt eines Wachdienstes gem. § 22 (7) ADV bzw. Dienstes vom Tag sowie eine ev. erforderliche Nachbereitungszeit ist im Ausmaß von 1 : 1 anzurechnen.
Legende: W = Werktag, Fr = Freitag, Sa = Samstag, So = Sonntag, F = Feiertag

Wochen- tag	Datum	a) Mehrdienstleistung b) Freizeitausgleich c) nicht erbrachte Wochendienstzeit		Kurzbezeichnung	angeordnet oder genehmigt	Anzahl der Stunden				
						durch Freizeit		nicht erbrachte Wochen- stunden (-)	Gesamtstunden	
						auszugleichen (+)	ausgeglichen (-)		+	-
Übertrag										
							Endsummen			

.....
(Unterschrift)